



COVID-19 & Co Steuersplitter

Inhalt

Last-Call für den 31.8.	2
Last-Call für den 30.9.	2

Last-Call für den 31.8.

Der Fixkostenzuschuss I kann nur noch bis 31.8. beantragt und die Umstellung auf KV-Handel „neu“ sollte bis spätestens 31.8. begonnen werden.

Wir verweisen auf Detailinformationen unserer vergangenen Aussendungen, daher nur in Kürze:

- **Fixkostenzuschuss I (für Zeiträume von 16.3. bis 15.9.20)**
 - *Wenn Ihr Umsatzrückgang mehr als 40 % betragen hat und*
 - *Corona-bedingt war,*
 - *dann könnte Förderanspruch bestehen.*
 - *Der entsprechende Antrag ist bis 31.8. einzubringen.*
 - *(Der Antrag für den Fixkostenzuschuss 800.000 hat noch bis 31.12.2021 Zeit.)*
- **Umstellung Kollektivvertrag Handel**
 - *Bis zum 01.01.2022 müssen alle Handelsunternehmen in die neuen Kollektivverträge umsteigen.*
 - *Der Umstellungsstichtag muss festgelegt werden.*
 - *Die Umstellung muss den Dienstnehmern in betriebsratslosen Betrieben 3 Monate zuvor angekündigt werden.*
 - *Der Umstellungsstichtag mit 1.12.2021 wird empfohlen, in diesem Fall wäre die Umstellung bis 31.8. dem Dienstnehmer anzuzeigen.*

Last-Call für den 30.9.

Unter „normalen“ Umständen (vorbehaltlich etwaiger Corona-bedingter Verlängerungen) gilt der 30.9. als Fallfrist für:

- **Herabsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2021**

Nur noch bis 30.09. können Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2021 beim Finanzamt eingebracht werden, falls Sie einen niedrigeren Gewinn erwarten.

Handlungsbedarf: Wie schätzen Sie ihre Gewinnsituation 2021 ein? Kontaktieren Sie uns.

- **Anspruchszinsen bei Steuernachzahlungen für 2020**

Normalerweise ist der 30.9. eine Fallfrist. Aber: Aufgrund der Corona-bedingten gesetzlichen Sonderbestimmung werden für die Veranlagungen 2020 somit generell keine Anspruchszinsen festgesetzt.

Kein Handlungsbedarf: Es ist also heuer ausnahmsweise NICHT erforderlich, bei erwarteten Nachzahlungen (bei zu geringen Vorschreibungen) bis Ende September 2021 eine Abschlagszahlung zu leisten.

- **Offenlegung des Jahresabschlusses per 31.12.2020**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch auf 12 Monate verlängert. Diese Verlängerung gilt für sämtliche Jahresabschlüsse, deren Stichtag vor dem 1.1.2021 liegt. Somit endet am 31.12.2021 (anstelle mit 30.9.) die Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses von GmbHs, AGs und GmbH & Co KGs zum 31.12.20 beim Firmenbuch. Diese Frist ist nicht verlängerbar und Strafen werden bei Nichteinhaltung verhängt.

Vorerst kein Handlungsbedarf.

- **Umgründungen**

Für Umgründungen (Einbringungen, Spaltungen, Verschmelzungen, etc.) besteht ebenso eine Frist von 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag.

Handlungsbedarf: Die Anmeldung einer Umgründung mit Stichtag 31.12.2020 beim Firmenbuch bzw. Finanzamt muss daher bis spätestens Montag, 30.9.2021 erfolgen.

- **Rückerstattung ausländischer Vorsteuer**

Sind im Jahr 2020 ausländische Vorsteuern (z.B. anlässlich von Dienstreisen, Messebesuchen, etc.) angefallen, so müssen diese bis spätestens 30.9. des Folgejahres zur Rückerstattung beantragt werden.

Handlungsbedarf: Durchsicht der Buchhaltung Stellung und Kontaktaufnahme mit uns: Antrag auf Rückerstattung ist über Finanz-Online zu stellen.

- **Kündigungsfristen Arbeiter**

Ab dem 01.10.2021 kann die Arbeitgeberkündigung nur mehr unter Einhaltung der auch für die Angestellten geltenden längeren Kündigungsfristen ausgesprochen werden.

Handlungsbedarf: Adaptierung der Dienstverträge (Vereinbarung zusätzlicher Dienstgeber-kündigungstermin)

- **Investitionsprämie – Abrechnungsfrist von 3 Monaten gilt ab 30.9.!**

Die Fördernehmer sind verpflichtet, der aws spätestens 3 Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine Abrechnung vorzulegen.

Handlungsbedarf: Für ab dem 1.10.2021 eingereichte Abrechnungen ist die 3-Monatsfrist einzuhalten! D.h. für die Einreichung der Abrechnung von Investitionen, die im Juni oder früher in Betrieb genommen und bezahlt wurden, ist es ab 1.10.2021 zu spät! Die Abrechnung ist dann nicht mehr möglich.

Beste Grüße aus unserer Kanzlei!

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.